

# *Satzung*

des Stadtverbandes  
der Gartenfreunde  
Halle/Saale e.V.



# S A T Z U N G

des Stadtverbandes der Gartenfreunde  
Halle/Saale e.V.

---

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale“ e.V.

und ist im zentralen Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer 20.237 eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Stadtverband der Gartenfreunde Halle/S. e.V. ist Rechtsnachfolger der Stadt- und Stadtbezirksorganisationen Halle Ost, Süd und West (einschließlich Halle/Neustadt) des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) auf kleingärtnerischem Gebiet.
5. Der Stadtverband ist Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. und über diesen dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. angeschlossen.
6. Der Gerichtsstand ist Halle / Saale.

## § 2

### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Kleingartenwesens.

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- Förderung einer ökologisch orientierten Tätigkeit, die innerhalb und außerhalb der Anlagen und Gärten die Natur schützt und die Umwelt pflegt;
- Förderung, Erhaltung und Schaffung von Gärten als Teil des städtischen Grüns, im Interesse der Gesundheit der gesamten Bevölkerung;
- Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten sowie der Förderung der Gesundheit durch körperliche Bewegung;

- Fachliche Beratung der Mitglieder sowie Unterstützung und Anleitung für Pflege- und Schutzmaßnahmen im Obst- und Gemüseanbau;
  - Wecken von Interesse und Verständnis bei der Bevölkerung für den „Garten“ insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- Rechtsvertretung der Interessen der im Stadtverband organisierten Vereine und deren Mitglieder;
- Gewährleistung rechtlicher Bedingungen zur Nutzung der Bodenfläche sowie des Versicherungsschutzes;
- Beratung der Vereine zur Förderung des kulturellen Erbes und humaner Traditionen in der Kleingartenbewegung, zur Vertiefung der Heimatliebe;
- Erarbeitung von Rahmenrichtlinien und – ordnungen als Grundlage für ein gedeihliches Zusammenleben der Mitglieder in den Vereinen;
- Vorbereitung und Übernahme von Bodenflächen zur weiteren gemeinnützigen Nutzung für Vereine des Stadtverbandes;
- Information der Vereine, insbesondere zu geltenden gesetzlichen, ökologischen ökonomischen sowie fachlichen und kulturellen Festlegungen, Bestimmungen und Erkenntnissen.

3. Der Stadtverband ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
4. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Mitglieder des Stadtvorstandes und in deren Auftrag Tätige erhalten zum Ersatz ihrer Aufwendungen eine pauschale Vergütung, über deren Höhe der Vorstand beschließt. Neben der Vergütung werden nachgewiesene Kosten und Auslagen gegen Beleg erstattet. Die steuer- und abgaberechtlichen Bestimmungen sind hierbei einzuhalten.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Halle, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.
7. Der Stadtverband ist kleingärtnerisch und steuerlich gemeinnützig.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Stadtverbandes können nur rechtsfähige Kleingartenvereine werden, die die Satzung verbindlich anerkennen und sich der gärtnerischen Bodennutzung sowie der ökologischen Umweltgestaltung verpflichtet fühlen.
2. Die Mitgliedschaft ist vom Kleingartenverein beim Stadtvorstand schriftlich zu beantragen. Der Stadtvorstand hat innerhalb von 6 Monaten über die Antragstellung zu entscheiden.  
Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, einer Begründung bedarf es jedoch nicht.
3. Bei Ablehnung kann der Antragsteller beim Stadtvorstand schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Vereine im Stadtverband endet
  - a) durch Austritt auf schriftlichen Antrag zum Ende des Kalenderjahres;
  - b) durch Ausschluss;
  - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - d) durch Auflösung des Vereines
2. Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
3. Der Ausschluss erfolgt:
  - a) wenn ein Verein länger als 3 Monate mit den Zahlungen im Rückstand ist;
  - b) wenn das Verhalten eines Vereins gegen die Satzung des Stadtverbandes verstößt, die Interessen des Stadtverbandes schädigt oder gefährdet.

Der Ausschluss muss von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stadtvorstandsmitglieder beschlossen werden. Er ist dem betroffenen Verein schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 5

### Beiträge

1. Die Beitragshöhe, welche die Vereine nach ihrer Parzellenzahl an den Stadtverband abzuführen haben, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In den Beiträgen sind die Anteile der übergeordneten Verbände enthalten. Zur Beitragserfassung melden die Vereine ihre Mitgliederzahl dem Stadtverband schriftlich zum 31.08. eines jeden Jahres.  
Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind in Halbjahresraten wie folgt zulässig:

1. Halbjahr zum 1. Januar
2. Halbjahr zum 1. Juli.

2. Notwendige Umlagen sind zu begründen.  
Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen auf Antrag stunden.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Kleingartenvereine des Stadtverbandes erkennen die Satzung und die Beschlüsse des Stadtverbandes an und setzen sich bei Wahrung ihrer Selbständigkeit für die Durchsetzung ein.
2. Sie haben das Recht, sich in allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben der Gartenfreunde betreffen, beim Stadtverband zu äußern und zur Willensbildung beizutragen.

## § 7

### Organe des Stadtverbandes

1. Organe des Stadtverbandes sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Stadtvorstand
  - der geschäftsführende Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Stadtvorstandes, den Revisoren und Schlichtern sowie aus je einem Vertreter der dem Stadtverband angehörenden Mitgliedsvereine, in der Regel der Vorsitzende des Vereins oder dessen bevollmächtigter Vertreter, zusammen.  
Sie haben je eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Stadtverband aufgestellten Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr;  
Entgegennahme des Jahresberichtes des Stadtvorstandes;  
Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.  
Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stadtvorstandes;  
Bestellung von 3 Revisoren sowie 3 Schlichtern;  
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt.
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Stadtverbandes;
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Stadtvorstandes bzw. über eine abgelehnte Mitgliedschaft;
  - f) Mit beratender Stimme können zur Mitgliederversammlung Gäste eingeladen werden.

## § 9

### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Stadtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Jeder Mitgliedsverein kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Stadtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.  
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 10

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Stadtvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## § 11

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges dem Wahlausschuss zu übertragen.
2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn  $\frac{1}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sie beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend ist.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Stadtvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Stadtverbandes eine solche von  $\frac{9}{10}$  erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Diese schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Stadtvorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Stadtvorstand

1. Der Stadtvorstand besteht aus den Mitgliedern des
  - geschäftsführenden Vorstandes
  - den Fachberatern sowie
  - rechtsfähigen Vertretern von Mitgliedsvereinen und deren Beauftragte maximal 15 Mitgliedern.
2. Der Stadtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.  
Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Stadtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter zwei des geschäftsführenden Vorstandes.  
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Zu den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

## § 13

### Zuständigkeit des Stadtvorstandes

Der Stadtvorstand berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Stadtverbandes, insbesondere über:

- a) Aufstellung des Finanzplanes für das Geschäftsjahr;
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 25.000 € (vgl. § 14 Abs. 2);
- c) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann der Stadtvorstand die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese können bis zur Höhe des einfachen Mitgliedsbeitrages betragen.
- d) Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft von Vereinen;
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss und Streichung von Vereinen;
- f) Entgegennahme von Berichten des geschäftsführenden Vorstandes;
- g) Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes;
- h) Entgegennahme von Berichten der Fachbereiche;
- i) Entgegennahme von Berichten der Revisoren und des Schlichtungsausschusses;
- j) Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
- k) Beschluss über die Anzahl des Geschäftsstellenpersonals und des Stellenplanes;
- l) Auszeichnungsordnung.



## § 14

### Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26/2 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
  - dem Schatzmeister
  - dem Stadtfachberater.
2. Der Verband wird durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.  
Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 25.000 € die Zustimmung des Stadtvorstandes erforderlich ist.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{5}$  seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
5. a) Der Geschäftsführer (Geschäftsstellenleiter) des Stadtverbandes ist, wenn er gleichzeitig gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.  
b) Der geschäftsführende Vorstand erlässt für die Tätigkeit der Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.

## § 15

### Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

1. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung/Stadtvorstandssitzung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Stadtvorstandes;
  - c) Vorbereitung des Finanzplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - d) Zusammenarbeit zwischen Ämtern und Behörden / Geschäftsstelle.
2. Der geschäftsführende Vorstand arbeitet gemäß eines Arbeits- und Terminplanes. Über Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Tagesordnung ist bis zum Beratungsbeginn bekanntzugeben.
3. An den Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes können

- die Revisoren
  - Mitglieder des Schlichtungsausschusses
  - Fachberater sowie
  - Vorsitzende der Mitgliedsvereine des Stadtverbandes und Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.
4. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlussfassung des Stadtvorstandes herbeiführen.
  5. Auszeichnungen
    - a) Der geschäftsführende Vorstand kann Personen, die sich für den Verband besonders verdient machten, zu Ehrenmitgliedern des Stadtverbandes auf Lebenszeit ernennen.  
Bei groben Verstößen gegen die Satzung kann der geschäftsführende Vorstand die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.
    - b) Verleihung der Ehrennadel in Silber oder Gold
    - c) Verleihung von Ehrenurkunden.
  6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, die Versammlungen der Mitgliedsvereine des SVG Halle zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
  7. Auswahl des Geschäftsstellenpersonals.

## § 16

### Revisoren

1. Durch die Mitgliederversammlung sollen drei Revisoren bestellt werden.  
Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Sprecher.
2. Die Revisoren unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Sie dürfen nicht Mitglied des Stadtvorstandes sein.
4. Die Revisoren sind berechtigt, mit beratender Stimme an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Stadtvorstandes teilzunehmen.
5. Die Revisoren prüfen regelmäßig die Kassenführung sowie das Belegwesen. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres erfolgt eine finanzielle Gesamtprüfung. Der Prüfungsbericht ist dem geschäftsführenden Vorstand bekanntzugeben.

## § 17

### Schlichtungsausschuss

1. Durch die Mitgliederversammlung werden drei Schlichter bestellt.  
Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Sprecher.
2. Der Schlichtungsausschuss führt Verhandlungen durch, um ohne anwaltlichen Beistand Streitigkeiten zu schlichten, die innerhalb des Stadtverbandes entstanden sind.

3. Über Streitigkeiten, welche aus dieser Satzung oder zwischen den Mitgliedsvereinen entstanden sind, entscheidet der Stadtvorstand.  
Gegen diese Entscheidungen besteht das Recht der Beschwerde beim Schlichtungsausschuss.
4. Bei erfolgloser Schlichtung von Streitfällen in Mitgliedsvereinen mit eigener oder ohne Schlichtungskommission, sind die Vereinsvorstände oder die Vereinsmitglieder berechtigt, mit schriftlich begründetem Antrag den Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes mit der Schlichtung zu beauftragen.
5. Grundlagen für eine Entscheidung sind:
  - Das Bundeskleingartengesetz
  - Die Satzung des Stadtverbandes
  - Die Satzung und Gartenordnung des Mitgliedsvereines
  - Beschlüsse der Mitgliederversammlung
6. Der Schlichtungsausschuss hat den Antragsteller oder die Streitparteien mindestens 10 Tage vor einer Verhandlung schriftlich einzuladen. Zeugen können auf eigene Kosten mitgebracht werden.
7. Erscheint ein Antragsteller trotz termingerechter Einladung ohne Entschuldigung nicht vor dem Schlichtungsausschuss, gilt sein Antrag als zurückgenommen.
8. Über das Ergebnis der Schlichtung wird eine Aktennotiz gefertigt.

## § 18

### Auflösung des Stadtverbandes

1. Die Auflösung des Stadtverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadtverwaltung der Stadt Halle/Saale zum Zwecke der Förderung des Kleingartenwesens der Stadt Halle.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Stadtverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 19

### Schlussbestimmungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und die vom zuständigen Gericht am Anmeldeverfahren geforderten Änderungen oder Er-

gänzungen bzw. aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdenden redaktionellen Änderungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.  
Die Mitglieder des Stadtverbandes sind hierüber unverzüglich zu verständigen.

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher wie auch in männlicher Form.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am

**24.11.2012**

von den anwesenden Mitgliedern angenommen und beschlossen.

Diese Satzungsneufassung wurde am **07.02.2013** in das zentrale Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer **20.237** eingetragen.